

Stadt Reutlingen Dezernat III Gz.: III-ml		15/035/06	02.07.2015
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
I-Rat	-	Kenntnisnahme öffentlich	
VKSA	14.07.2015	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Aktuelle Situation der Flüchtlingsaufnahme in Deutschland und ihre Auswirkung auf die Stadt Reutlingen			
Bezugsdrucksache 14/098/01.2; 15/035/05			

Sachverhalt

1) Zahlen / Daten / Fakten

- I. Entwicklung der Flüchtlingszahlen in den vergangenen Jahren (Bund, Land, Landkreis und Stadt Reutlingen)

In Deutschland ist die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den vergangenen sieben Jahren deutlich angestiegen. Verzeichnete die Bundesrepublik im Jahr 1992 mit über 400.000 Asylanträgen den bis dahin höchsten Wert, so sank dieser in den darauffolgenden Jahren kontinuierlich ab und lag im Jahr 2007 bei 19.164. Seit 2008 registriert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: BAMF) jedoch wieder einen zunächst moderaten Anstieg der Asylanträge. Im Jahr 2014 wurde mit 173.072 Anträgen der höchste Wert seit den 1990er Jahren erreicht. In Baden-Württemberg stieg die Anzahl der Asylsuchenden im selben Zeitraum von 1.595 im Jahr 2007 auf 25.673 im Jahr 2014. Der Anstieg der Asylbewerberzahlen wirkt sich auch auf den Umfang der vom Landkreis Reutlingen bereitzustellenden Unterkünfte aus. Im Jahr 2012 wurden dem Landkreis als untere Aufnahmebehörde 180 Personen zugewiesen, im Jahr 2013 waren es 377 und Ende 2014 waren es bereits 970 Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die unterzubringen waren. Der Stadt Reutlingen wurden in den vergangenen sieben Jahren insgesamt 263 Flüchtlinge zugeteilt, davon wurden 64 in städtischem Wohnraum untergebracht.

- II. Aktuelle Flüchtlingszahlen (Bund, Land, Landkreis und Stadt Reutlingen)

In den Monaten Januar bis April 2015 registrierte das BAMF bundesweit 100.755 Erstanträge sowie 13.370 Folgeanträge, mehr als doppelt so viele wie im Vorjahreszeitraum. Auf Baden-Württemberg entfielen in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres 8.451 Erstanträge und 1.642 Folgeanträge. Derzeit leben in den Unterkünften des Landkreises rund 1.100 Personen. In diesem Jahr wurden von der Stadt Reutlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung 60 Flüchtlinge aufgenommen. Davon konnten 42 Personen mit städtischem Wohnraum versorgt werden, 18 Personen fanden eine Unterkunft auf dem privaten Wohnungsmarkt.

III. Weitere Entwicklung der Flüchtlingszahlen (Bund, Land, Landkreis und Stadt Reutlingen)

In seiner Prognose vom 07.05.2015 erwartet das BAMF für das laufende Jahr bundesweit rund 400.000 Erst- und 50.000 Folgeanträge. Unter Berücksichtigung dieser Prognose wird der Landkreis, der momentan 100 Neuzugänge im Monat verzeichnet, nach seinen eigenen Berechnungen in diesem Jahr Unterkünfte für rund 1.900 Personen bereitstellen müssen. Für die Stadt Reutlingen ergibt sich in diesem Jahr nach einer vorläufigen Prognose des Landkreises eine Aufnahmeverpflichtung von mindestens 160 Flüchtlingen. Unter Berücksichtigung der in diesem Jahr bereits aufgenommenen 60 Flüchtlinge sowie einer noch aus dem Jahr 2014 resultierenden Unterbringungsverpflichtung von 25 Flüchtlingen müssten bis zum Ende dieses Jahres noch Kapazitäten für mindestens 125 Personen in der Anschlussunterbringung bereitgestellt werden. Bis Ende Juli 2015 wird die Verwaltung voraussichtlich insgesamt 120 Personen in Wohnungen (individueller Wohnraum) unterbringen können. Die Ertüchtigung des 1. und 2. Stockwerks der Ypern-Kaserne wird voraussichtlich im Oktober 2015 abgeschlossen sein, sodass weitere 65 Flüchtlinge untergebracht werden können. In Anbetracht der steigenden Asylbewerberzahlen ist es wahrscheinlich, dass der Landkreis seine Prognose zur Aufnahmeverpflichtung nach oben korrigieren muss. Somit könnte die Stadt Reutlingen in diesem Jahr zur Aufnahme von weit mehr als 160 Flüchtlingen verpflichtet sein. In diesem Fall könnte die Stadt Reutlingen ihre Aufnahmeverpflichtung nicht erfüllen.

Die Entwicklung der Zugangszahlen in der kommunalen Anschlussunterbringung ist von verschiedenen Faktoren wie der gesamteuropäischen Verteilungspraxis von Flüchtlingen, der Entwicklung der Gesamtschutzquote sowie der Dauer der Asylverfahren abhängig. Diese Prozesse sollen im Folgenden erläutert werden.

IV. Europäisches Flüchtlingsrecht (Dublin-Verfahren)

Die hohen Zugangszahlen in Deutschland ergeben sich auch aus der gesamteuropäischen Verteilungspraxis von Flüchtlingen. In absoluten Zahlen beantragen innerhalb der EU die meisten Flüchtlinge in Deutschland Asyl. EU-Länder wie Großbritannien (2014: 31.265 Asylerstanträge), Schweden (2014: 75.090 Asylerstanträge), Frankreich (2014: 58.845 Asylerstanträge) oder Italien (2014: 63.655 Asylerstanträge) verzeichnen geringere Zugangszahlen als Deutschland (2014: 173.072 Asylerstanträge).

Nach der Dublin III–Verordnung müssen Flüchtlinge in dem Staat Asyl beantragen, in dem sie den EU-Raum erstmals betreten haben. Daraus ergibt sich für Staaten mit einer EU-Außengrenze, insbesondere für die südlichen EU-Staaten Italien, Spanien, Malta und Griechenland, in der Praxis eine höhere Aufnahmeverpflichtung als für nördliche EU-Staaten. Reisen Flüchtlinge über einen anderen Staat in die EU ein und stellen ihren Asylantrag in Deutschland, so können sie in den Staat der ersten Einreise zurückgeschickt werden. Das Dublin Verfahren wird allerdings nur bedingt zur Anwendung gebracht.

2014 stellte die Bundesrepublik Deutschland insgesamt 35.115 Übernahmeersuchen an andere EU-Staaten, das sind rund 20 % aller Asylanträge in Deutschland. 27.157 Übernahmeersuchen wurden von den angefragten EU-Staaten bewilligt, überstellt wurden letztendlich 4.772 Personen.

Die EU-Kommission schlägt indessen vor, die Flüchtlinge anhand einer Quote, welche sich unter anderem aus der Einwohnerzahl errechnet, auf alle 28 EU-Staaten zu verteilen. Dieser Vorschlag wird jedoch von Ländern wie Polen, Ungarn und Großbritannien abgelehnt, da diese dadurch mehr Flüchtlinge aufnehmen müssten. Südeuropäische EU-Staaten aber auch Deutschland könnten durch eine derartige Quotenregelung entlastet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zugangszahlen in Deutschland auch aufgrund der aktuellen gesamteuropäischen Verteilungspraxis hoch bleiben werden.

V. Anstieg der Gesamtschutzquote und Dauer des Asylverfahrens

Neben den Zugangszahlen an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist auch die Gesamtschutzquote angestiegen, d. h. der Anteil der positiv beschiedenen Asylanträge hat zugenommen. Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen (Art. 16 a GG), der Gewährung von Flüchtlingsschutz (§ 60 Abs. 1 AufenthG) sowie der Feststellung eines Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG) bezogen auf die Gesamtzahl der entschiedenen Asylverfahren im betreffenden Zeitraum. Im Jahr 2005 lag die Gesamtschutzquote noch bei 6,5%, im Jahr 2014 bei 31,5 %. In den Monaten Januar bis April des laufenden Jahres lag die Gesamtschutzquote bereits bei 34,6 %.

Differenziert man die Gesamtschutzquote nach Herkunftsländern, so lassen sich deutliche Unterschiede erkennen.

Asylanträge von Personen aus den Westbalkanländern Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro werden in den wenigsten Fällen positiv beschiedenen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Serbien und Mazedonien gehörten in den vergangenen fünf Jahren zwar stets zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern, die Schutzquote bei diesen beiden Ländern lag im selben Zeitraum jedoch beständig unter einem Prozent.

Zur steigenden Gesamtschutzquote tragen insbesondere Flüchtlinge aus Syrien bei. So lag die Schutzquote bei syrischen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Jahr 2014 bei 89,3 %, im Jahr 2013 bei 94,2 %. Gleichzeitig steigen seit dem Beginn des syrischen Bürgerkrieges im März 2011 die Asylantragszahlen, diese lagen im Jahr 2012 bei 7.930 und im Jahr 2014 bei 41.100, fast ein Viertel (23 %) aller Asylgesuche in Deutschland. Hohe Schutzquoten lassen sich ebenso bei Flüchtlingen aus dem Irak (2014: 73 %,), Eritrea (2014: 55,2 %) und Somalia (2014: 25,0 %) beobachten. Auch bei diesen Herkunftsländern nehmen die Asylantragszahlen zu. Kamen im Jahr 2013 noch 3.638 eritreische Flüchtlinge nach Deutschland, so waren es im vergangenen Jahr 2014 bereits 13.253.

Im November 2014 führte das BAMF bei Antragstellern aus Syrien und dem Irak ein beschleunigtes Asylverfahren ein. Die Verfahrensbeschleunigung kommt zustande, indem auf ein persönliches Anhörungsgespräch zwischen Asylbewerbern und Entscheidern verzichtet wird. Stattdessen wird Syrern sowie Christen, Mandäern und Yeziden aus dem Irak die Möglichkeit eingeräumt, ihre Fluchtgründe schriftlich einzureichen. Zu einer Beschleunigung der Verfahren führte auch die Einstufung von Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten. Begünstigt durch derartige Regelungen konnte das BAMF im Jahr 2014 rund 59 % mehr Asylanträge bearbeiten als im Vorjahr. Wie lange ein Asylverfahren dauert, hängt somit vom Herkunftsland des Antragstellers ab. Im Jahr 2014 betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für einen Asylantrag bis zu einer behördlichen Entscheidung 7,1 Monate. Während im Falle von syrischen Flüchtlingen nach rund 4 Monaten über den Asylantrag entschieden wurde, war bei Asylbewerbern aus Pakistan nach rund 15 Monaten mit einer Entscheidung zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer hat sich 2014 gegenüber dem Vorjahr insbesondere bei den Herkunftsländern verkürzt, die eine hohe Schutzquote aufweisen. Ein Asylantrag eines eritreischen Flüchtlings wurde in 8,6 Monaten bearbeitet (2013: 16,9 Monate), ein Somali erhielt im Schnitt in 9,2 Monaten seinen Bescheid (2013: 15,3 Monate).

Angesichts der beschriebenen Entwicklungen ist auch in der nahen Zukunft mit hohen Asylbewerberzahlen zu rechnen. Die steigenden Zugangszahlen von Flüchtlingen aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote sowie die in vielen Fällen beschleunigten Asylverfahren wirken sich auch auf die Aufnahmeverpflichtungen der Kommunen im Rahmen der Anschlussunterbringung aus (siehe Abschnitt Anschlussunterbringung).

2) Praxis der Flüchtlingsaufnahme im Land

I. Verteilung der Flüchtlinge im Bundesgebiet

Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik Schutz suchen, werden an die nächstgelegene Landeserstaufnahmeeinrichtung vermittelt. Über das Verteilungssystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) werden die Asylsuchenden dann den zuständigen Landeserstaufnahmeeinrichtungen zugeteilt. Die Erstverteilung erfolgt auf der Grundlage der Herkunftsländerzuständigkeit und eines Quotensystems (Königsteiner Schlüssel), welches den Anteil der Asylbewerber für jedes Bundesland festlegt. Der Königsteiner Schlüssel orientiert sich an den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder und wird jedes Jahr neu berechnet. Baden-Württemberg muss in diesem Jahr 12,9 % der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge aufnehmen.

II. Funktion der Landeserstaufnahmeeinrichtungen

Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) werden von den Regierungspräsidien betrieben. Hier finden alle im Zuge der Erstaufnahme wesentlichen Verfahrensschritte statt: Aufnahme, Registrierung, Gesundheits- und Röntgenuntersuchung, erkennungsdienstliche Behandlung, Asylantragsannahme sowie Anhörung. Derzeit betreibt Baden-Württemberg drei LEA-Standorte:

- Karlsruhe (Regierungsbezirk Karlsruhe, erweitert um den innerstädtischen Standort Felsstraße)
- Meßstetten (Regierungsbezirk Tübingen; in Absprache mit dem Zollernalbkreis und der Stadt Meßstetten bis Ende 2016 in Betrieb)
- Ellwangen (Regierungsbezirk Stuttgart)

Drei weitere Standorte sind derzeit in Vorbereitung:

- Mannheim (Regierungsbezirk Karlsruhe; derzeit Außenstelle der LEA Karlsruhe, soll noch 2015 eigener LEA-Standort werden)
- Schwäbisch Hall (Regierungsbezirk Stuttgart)
- Freiburg (Regierungsbezirk Freiburg)

III. Verteilung der Asylantragsteller auf die Stadt- und Landkreise (vorläufige Unterbringung) sowie auf die kreisangehörigen Gemeinden (Anschlussunterbringung)

Im Durchschnitt halten sich die Asylantragsteller sechs Wochen in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung auf. Danach werden diese anhand eines Bevölkerungsschlüssels auf die Stadt- und Landkreise verteilt. In den Unterkünften der Kreise werden die Asylbewerberinnen und Asylbewerber bis zum Abschluss des Verfahrens – maximal jedoch zwei Jahre – untergebracht (vorläufige Unterbringung). Anschließend werden die Flüchtlinge wiederum anhand eines Bevölkerungsschlüssels auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt (Anschlussunterbringung). Reutlingen ist zur Aufnahme von rund 40,3 % der Flüchtlinge aus der vorläufigen Unterbringung des Landkreises verpflichtet. Da die Asylantragszahlen von Flüchtlingen aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote ansteigen und auch deren Asylverfahren beschleunigt werden, ist damit zu rechnen, dass auch die Zugangszahlen in der Anschlussunterbringung weiter ansteigen werden.

IV. Freiwillige Rückkehr und Aufenthaltsbeendigung

Asylantragsteller, welche keine Anerkennung erhalten, müssen die Bundesrepublik verlassen, sobald keine Ausreise- oder Abschiebungshindernisse (z.B. Fehlen eines Passes) mehr vorliegen. In welchem Maße die staatlichen Behörden diese Regelung vollziehen, bleibt abzuwarten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist landesweit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen sowie die Beschaffung von Rückkehrdokumenten zuständig. Bis zu ihrer Ausreise erhalten die abgelehnten Asylbewerberinnen und –bewerber eine Duldung. Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wird der freiwilligen Ausreise gegenüber der zwangsweisen Rückführung ein Vorrang eingeräumt. Um Abschiebungen und Abschiebungshaft zu vermeiden, sind die Behörden der Stadt und Landkreise dazu angehalten, die Ausreisepflichtigen auf finanzielle Unterstützung aus dem REAG- (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) und GARP- (Government Assisted Repatriation) Programm hinzuweisen. Das Programm wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt. Gewährt werden sowohl Rückkehrhilfen als auch Starthilfen.

3) Unterbringungssituation im Landkreis und der Stadt Reutlingen

I. Vorläufige Unterbringung durch den Landkreis Reutlingen

Die derzeit im Landkreis Reutlingen lebenden rund 1.100 Flüchtlinge sind in 27 Unterkünften in 12 Städten und Gemeinden untergebracht. Unter Berücksichtigung belegungsstruktureller Gesichtspunkte und durchschnittlicher monatlicher Zugangszahlen von etwa 100 Personen herrscht in den Unterkünften des Landkreises bereits schon heute Vollbelegung. In den vier Reutlinger Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises – Beethovenstraße 6, Carl-Zeiss-Straße 17, Ringelbachstraße 57, Ringelbachstraße 195 – leben momentan rund 411 Flüchtlinge, die maximale Belegungszahl dieser Unterkünfte liegt bei 440 Personen (siehe Statistik des Landkreises vom 01.06.2015, Anlage 1). Ab Juli 2015 wird zudem das IB Wohnheim im Storlach mit rund 80 Personen belegt werden.

Unter Berücksichtigung der steigenden Flüchtlingszahlen bzw. der vom BAMF am 07.05.2015 prognostizierten 400.000 Erst- und 50.000 Folgeanträge muss der Landkreis noch in diesem Jahr Unterbringungskapazitäten für mindestens 800 Flüchtlinge schaffen.

II. Anschlussunterbringung durch die Stadt Reutlingen

Im Hinblick auf die steigenden Asylbewerberzahlen aus Ländern mit einer hohen Schutzquote sowie deren beschleunigter Asylverfahren wird man davon ausgehen müssen, dass sich bei diesen Flüchtlingen die Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung verkürzen wird und diese früher als bisher in der kommunalen Anschlussunterbringung mit Wohnraum zu versorgen sind.

Die Verwaltung ging 2014 davon aus, in den Jahren 2015 bis 2017 Wohnraum für rund 500 Personen bereitstellen zu müssen. Angesichts der beschriebenen Entwicklungen schätzt die Verwaltung den Bedarf auf mindestens 600 Plätze, die bis Ende 2017 benötigt werden. Diese Schätzung berücksichtigt jedoch noch nicht den Nachzug von Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge. Zudem werden Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs nach Reutlingen kommen, in der Aufnahmequote für die Anschlussunterbringung nicht berücksichtigt.

a) Individualwohnraum

Die Verwaltung verfolgt auch weiterhin das Ziel, Flüchtlinge nach Möglichkeit in kleineren Wohneinheiten (Individualwohnraum) unterzubringen.

Die Anmietung von privatem Wohnraum gestaltete sich in den vergangenen Monaten jedoch schwierig. Der Stadt Reutlingen wurden von privater Seite insgesamt 59 Objekte angeboten, von denen jedoch 45 aufgrund verschiedener Mängel (etwa beim Brandschutz), der Lage außerhalb des Stadtgebietes oder zu hoher Kosten ausgeschlossen werden mussten.

Derzeit werden noch 10 Objekte auf ihre Eignung geprüft.

Die in diesem Jahr im Rahmen der Anschlussunterbringung aufgenommenen 60 Flüchtlinge konnten weitestgehend in Individualwohnraum untergebracht werden, der fast ausschließlich von der GWG zur Verfügung gestellt wurde. Zur Unterbringung von Flüchtlingen verfügt die Stadt Reutlingen derzeit über 27 Wohnungen der GWG, 2 Schulhausmeisterwohnungen und 4 Wohnungen, die auf dem privaten Wohnungsmarkt angemietet werden konnten. Bis Ende Juli 2015 wird die Verwaltung voraussichtlich ca. 120 Personen mit individuellem Wohnraum versorgt haben.

b) Gemeinschaftsunterkünfte

Die Stadt Reutlingen verfügt bisher über eine Gemeinschaftsunterkunft im Hammerweg 4 und 6 in der momentan 25 Flüchtlinge leben.

Derzeit sind in Reutlingen vier Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen geplant.

Bauprojekte Gemeinschaftsunterkünfte						
Datum:	Gemeinschaftsunterkunft	Errichter	Voraussichtliche Belegung ab	Anzahl möglicher Schlafplätze	Belegung Personen je Zimmer	Quadratmeter pro Person
24.06.15						
1	Hauffstraße 47/1	GWG	voraussichtlich Juni 2016 (7 Monate nach Baugenehmigung)	82	Mehrfachbelegung (2 je Zimmer)	7 m ²
2	Storlachstraße	GWG	voraussichtlich Juni 2016 (7 Monate nach Baugenehmigung)	82	Mehrfachbelegung (2 je Zimmer)	7 m ²
3	Hammerweg 4-6	GMR / Stiftung Altenhilfe	Mai 2016	83	Mehrfachbelegung (3 je Zimmer)	7 m ²
4	Ypernkaserne, Gebäude 40	GMR	Okt. 2015	65	Mehrfachbelegung (2-3 je Zimmer)	10 m ²

c) Weitere Standorte für Gemeinschaftsunterkünfte

Die Verwaltung hat gemäß Auftrag aus der GR-DR 14/098/01.2 vom 20.11.2014 nach weiteren Standorten für die Anschlussunterbringung vor allem auch in den Bezirksgemeinden intensiv gesucht. Die Ergebnisse der Standortüberprüfung sowie die Standortvorschläge der Verwaltung für 5 weitere Gemeinschaftsunterkünfte finden sich in der Beschlussvorlage „Erweiterte Standortsuche für eine Anschlussunterbringung von Flüchtlingen im Stadtgebiet Reutlingen“ (GR-DS 15/035/05).

d) Soziale Betreuung von Flüchtlingen

Nach § 18 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes wirken die Landkreise als untere Aufnahmebehörde und die Gemeinden gemeinsam „auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hin.“

Bezüglich der Anschlussunterbringung ist davon auszugehen, dass es einen über die Regelangebote des Landkreises hinausgehenden Bedarf an sozialer Betreuung von Flüchtlingen geben wird. Dies trifft insbesondere auf jene Flüchtlinge zu, die sich aufgrund der beschleunigten Asylverfahren nur für eine kurze Zeit in der vorläufigen Unterbringung aufhalten. Die Notwendigkeit zu einem weitergehenden Bedarf an sozialer Betreuung wird vom Landkreis Reutlingen derzeit nicht gesehen.

Verschiedene Institutionen sind an der Sozialbetreuung von Flüchtlingen beteiligt. Neben den Regelangeboten des Landkreises für alle Asylsuchenden bietet die Migrationserstberatung von Caritas, Deutschem Roten Kreuz sowie der Bruderhaus Diakonie Unterstützung für anerkannte Flüchtlinge. Über ehrenamtliche Helferkreise für Flüchtlinge und Asylcafés bringen sich viele Reutlinger Bürgerinnen und Bürger in die Betreuungsarbeit ein und leisten mit Sprachkursen und Besuchen von Flüchtlingsunterkünften einen wichtigen Beitrag zur Integration.

Bei umfassender Betrachtung der Lebenslagen, in der sich die Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung befinden, ergibt sich aus der Perspektive der Stadt Reutlingen auch dort eine Notwendigkeit zur Sozialbetreuung. Diese resultiert zum einen aus der Tatsache, dass die soziale und wirtschaftliche Integration der Flüchtlinge mit Beginn der Anschlussunterbringung noch ganz am Anfang steht, zum anderen aus der Art der Unterbringung in Form von Gemeinschaftsunterkünften.

Angesichts der Rechtslage und der unterschiedlichen Zuständigkeiten besteht ein Abstimmungsbedarf zwischen dem Landkreis, der Migrationsberatung, den ehrenamtlichen Helferkreisen für Flüchtlinge sowie der Stadt Reutlingen. Dabei müssen insbesondere Schnittstellen, Zuständigkeiten, Bedarfe und Kapazitäten abgestimmt werden, um für jeden Standort ein angemessenes Maß an sozialer Betreuung zu gewährleisten. Da es sich bei der sozialen Betreuung von Flüchtlingen gemäß § 18 Abs. 2 um eine gemeinsame Aufgabe des Landkreises und der Gemeinden handelt, erwartet die Stadt Reutlingen von Seiten des Landkreises eine finanzielle Beteiligung.

Die Integration von Flüchtlingen endet nicht mit der vorläufigen Unterbringung, sondern erfordert gerade auch in der Anschlussunterbringung weitergehende Begleitung und Betreuung, auch durch hauptamtliche Kräfte. Der Städtetag Baden-Württemberg hat deshalb seine Forderung wiederholt, dass das Land für diese gesellschaftlich wichtige Aufgabe ebenfalls Kostenerstattungen bereitstellt.

e) Finanzierung der vorläufigen Unterbringung sowie der kommunalen Anschlussunterbringung

Für die Kosten der vorläufigen Unterbringung kommen die Stadt- und Landkreise als untere Aufnahmebehörde auf. Diese haben mit der steigenden Zahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den vergangenen Jahren mehr für Flüchtlinge ausgegeben, als das Land ihnen über die Pauschale für Unterbringungskosten zukommen ließ. Im Jahr 2014 entstanden dadurch Mehrkosten von rund 16 Millionen Euro.

Im Mai dieses Jahres einigten sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände auf eine Erstattung der Unterbringungskosten für die Jahre 2014 und 2015. Die vereinbarten Pauschalen berücksichtigen nun die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung und orientieren sich somit an den spezifischen Bedarfen der Stadt- und Landkreise.

Die Kosten für Wohnraum in der Anschlussunterbringung werden durch Sozialleistungen gedeckt oder im Falle einer Erwerbstätigkeit von den Flüchtlingen ganz oder teilweise selbst getragen. Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte haben grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Dies umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch II. Asylbewerber und in Deutschland Geduldete erhalten weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies beinhaltet auch die Übernahme der Unterkunftskosten, sofern diese angemessen sind. Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Wohnraum müssen sowohl die Vorgaben bezüglich der Wohnungsgröße als auch die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung der am Wohnort marktüblichen Mietpreise sind Wohnungen angemessen, die einen einfachen Standard aufweisen. Dabei sind Wohnungen älteren Baujahres in einfachem Standard und einer Wohnlage mit Nachteilen zumutbar. Die für die Sozialleistungen angemessenen Unterbringungskosten sind vom örtlichen Sozialhilfeträger (Landkreis Reutlingen) festzulegen. Bei dieser Bewertung ist auch der Mietspiegel der Stadt Reutlingen maßgeblich. Für das Stadtgebiet Reutlingen erstellt die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund Reutlingen-Tübingen e.V. und der Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus und Grund Reutlingen und Region e.V. in regelmäßigen Abständen einen Mietspiegel. Die aktuelle Version ist vom Mai 2011. Im Stadtgebiet Reutlingen sind seit dem 01.09.2011 nachfolgende Unterkunftskosten grundsätzlich angemessen:

- 1 Person 330 Euro
- 2 Personen 402 Euro
- 3 Personen 479 Euro
- 4 Personen 556 Euro
- 5 Personen 638 Euro
- jede weitere Person 77 Euro

Eine Anpassung der angemessenen Unterbringungskosten wird derzeit überprüft. Bei der Wohnungsgröße gelten 45 m² für eine Person sowie 15 m² für jede weitere Person als angemessen. Für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte, Asylbewerber und Geduldete sind bezüglich der Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft dieselben Bedingungen maßgeblich, wie für Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter oder bei Erwerbsminderung.

Der Städtetag Baden-Württemberg fordert indes von der Landesregierung ein Konzept, welches Flüchtlingspolitik und Wohnungsbaupolitik miteinander verbindet. Neben einer Erhöhung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau insgesamt, soll die Höhe der Förderung sowohl mit der Anzahl der Flüchtlinge als auch der allgemeinen Wohnraumsituation

verknüpft werden. Die Landesregierung hat auf den Vorschlag des Städtetages in einer ersten Reaktion jedoch ablehnend reagiert.

4) Integration und Vernetzung

I. Fortschreibung des Integrationskonzeptes

Angesichts der aktuellen Entwicklung und der sich daraus ergebenden gesellschaftspolitischen Herausforderung plant die Stadt Reutlingen, das städtische Integrationskonzept im Bereich Flüchtlinge fortzuschreiben. Hierfür müssen Ziele und Maßnahmen definiert, formuliert und konkret umgesetzt werden. Die folgenden Handlungsfelder sind in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung:

- Aufbau und Unterstützung von ehrenamtlichen Helferkreisen für Flüchtlinge in der Kernstadt und den Reutlinger Stadtbezirken
- Entwicklung von Integrationsprojekten für Flüchtlinge (u.a. Arbeitsgelegenheiten bei der Stadt, Sprachförderung)
- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielen, die Bevölkerung für die Flüchtlingsthematik zu sensibilisieren und Akzeptanz sowie Unterstützung zu befördern
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen in Bezug auf Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

II. Unterstützung der ehrenamtlichen Helferkreise für Flüchtlinge in den Stadtbezirken

Die Stadt Reutlingen unterstützt bereits die ehrenamtlichen Helferkreise für Flüchtlinge in zwei Stadtbezirken bei deren Aufbau und der Koordinierung von Maßnahmen und Projekten wie etwa der Erarbeitung von Angeboten zur Alltagsbegleitung von Flüchtlingen. Zudem werden Fortbildungen und Qualifizierungen für die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit im Rahmen der Ehrenamtsakademie vorbereitet. Ziel ist die Etablierung einer gelebten Willkommenskultur.

III. Umwidmung städtischer Haushaltsmittel sowie Drittmittelakquise

Zur Umsetzung von Maßnahmen stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt vor, die für die Fortschreibung des städtischen Integrationskonzeptes im Haushalt 2015/2016 bereitgestellten Mittel (2015: 215.000 €, 2016: 227.000 €) in notwendigem Umfang zugunsten von Maßnahmen im Bereich Flüchtlingsarbeit (z.B. Sprachförderung für Flüchtlinge) umzuwidmen. Dem Integrationsrat wird diesbezüglich im Herbst 2015 von Seiten der Verwaltung ein Vorschlag unterbreitet.

Ob diese Mittel ausreichend sein werden, um die Sozialbetreuung und Integration der Flüchtlinge vollständig finanzieren zu können, ist fraglich. Gegebenenfalls werden dazu weitere Beschlüsse notwendig sein.

Die Verwaltung beantragt zudem Fördermittel zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher und integrationsfördernder Projekte im Bereich der Flüchtlingsarbeit. So hat die Stabsstelle Bürgerengagement beim Förderprogramm der Landesregierung „Gemeinsam in Vielfalt - Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“ einen Antrag gestellt. Das Referat für Migration hat gemeinsam mit der Stadtbibliothek im Rahmen des Programms „Pädagogische Freizeitangebote für Kinder mit Fluchterfahrung“ der Stiftung Kinderland Mittel beantragt. Diese wurden aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anträge leider nicht bewilligt.

Darüber hinaus erhält die Stadt Reutlingen aus dem Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ eine Zuwendung in Höhe von 279.873,00 € zur Ertüchtigung der Ypernkaserne (Gebäude 40).

IV. Vernetzungsstrukturen

Die Stadt Reutlingen wird in regelmäßigen Austauschrunden die Asylcafés und ehrenamtlichen Helferkreise für Flüchtlinge über die weiteren Entwicklungen informieren und gemeinsame Maßnahmen abstimmen.

Des Weiteren ist die Stadt Reutlingen Mitglied im Liga-Fachausschuss der freien Wohlfahrt, an dem auch der Landkreis und Vertreter der Ehrenamtskreise mitwirken. Der Fachausschuss ermöglicht unter anderem die Weiterentwicklung von Arbeitsstrukturen, wie bspw. das Übergabemanagement von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung. Auf der Ebene dieser Akteure besteht seit kurzem ein Steuerungsgremium, in dem auch die Stadt Reutlingen vertreten ist. Es unterstützt die Koordination der Arbeit des Fachausschusses, greift neue Themen auf, informiert die Akteure der Flüchtlingsarbeit gezielt über aktuelle Entwicklungen und neue Handlungsbedarfe.

gez.

Robert Hahn
Bürgermeister